

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Gambia (Republik Gambia)

Stand: Juni 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** in Form eines Auszuges aus dem Standesamtsregister
2. **Eidesstattliche Erklärung (Affidavit) der Eltern** über die Personalien und den Familienstand des Antragstellers, abgegeben vor einem gambischen Notar. In der Urkunde muss durch den Notar ausdrücklich bestätigt werden, dass er sich Gewissheit über die Person der Erklärenden durch Einsicht in deren Lichtbildausweise verschafft hat. Zudem muss die Erklärung von den Eltern eigenhändig unterschrieben bzw. mit Daumendruck versehen werden.

Sollten die Eltern bzw. ein Elternteil verstorben sein, ist das jeweils durch Vorlage einer Sterbeurkunde nachzuweisen.

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand**, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Gambia

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den gambischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Gambische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort- Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.